GRAZ

Stadt Graz
Sozialamt
Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter
Mag. Erich Kaliwoda

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 044818/2020/0013

Berichterstatter:in

GRM Manuela Wutte, MA

Graz, 15.02.2022

Betreff: Sozialfonds „Graz hilft" für Grazer Bürger:innen in Notlagen
Änderung der Richtlinien

Motivenbericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.06.2020 wurde der Sozialfonds „Graz hilft" für Grazer Bürger:innen in Notlagen eingeführt.

Der Sozialfonds „Graz hilft" als freiwillige Leistung der Stadt ohne Rechtsanspruch sollte eine finanzielle, nicht rückzahlbare Unterstützung für Grazer Bürger:innen in einer unverschuldeten Notlage darstellen.

Um in Zukunft noch treffsicherer und rascher helfen zu können, sollen die Richtlinien des Fonds, in einigen Punkten abgeändert werden.

Hinsichtlich der Zielgruppe wurde eine Anpassung an die Aufenthaltstitel in der Steiermärkischen Sozialunterstützung, die seit 01.07.2021 in der Steiermark implementiert ist, notwendig.

Der Begriff der „unverschuldeten Notsituation" soll künftig durch „Notsituation" ersetzt werden.

Bisher war es nur einmal in fünf Jahren möglich, eine Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft" erhalten zu können, in Zukunft soll eine Zuwendung nur dann ausgeschlossen sein, wenn in den letzten 12 Monaten bereits eine Unterstützung erfolgt ist.

Das Subsidiaritätsprinzip wurde neu definiert.

Um rascher und unbürokratischer im Sinne der Antragsteller:innen helfen zu können, soll es künftig keine vorberatende Kommission mehr geben und erfolgen die Entscheidungen über die eingelangten Anträge bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- Euro im Sozialamt.

In Zukunft sollen daher die Richtlinien sowie die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft" wie im Folgenden dargestellt, gefasst sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 12 Monaten
- Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Bestimmungen anderes festlegen
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene Notsituation
- Grundsätzlich gilt das Subsidiaritätsprinzip, dies bedeutet, dass Ansprüche auf gesetzliche Leistungen verwirklicht werden müssen, ehe eine Zahlung aus dem Fonds erfolgen kann. Ist die Notsituation so beschaffen, dass die Dauer der Verwirklichung der Ansprüche auf die gesetzlichen Leistungen einen erheblichen Schaden für die antragsstellende Person nach sich zieht oder ihre Notlage gar verschlechtert, kann vom Subsidiaritätsprinzip im Sinne einer raschen, unmittelbaren Beseitigung der Notlage abgesehen werden.

Grundsätzliche Ausschlussgründe für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft" sind:

- Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds „Graz hilft" bezogen

Gemäß dem Statut der Stadt Graz in Verbindung mit Pkt. 3.1 der Geschäftsordnung für den Magistrat werden Anträge auf eine Unterstützung aus Mitteln des Sozialfonds „Graz hilft" in der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt verwaltet.

Unterstützungen bis 1.500,00 Euro werden im Sozialamt entschieden. Bei Zuwendungen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat als Kollegialorgan.

Die Auszahlungsanordnung der bewilligten Zuwendungen erfolgt über das Sozialamt. Je nach Dringlichkeit erfolgt die Auszahlung als „normale" Überweisung oder Barauszahlung der Stadthauptkassa.

Für das erste Halbjahr 2022 wurde für den Sozialfonds „Graz hilft" bereits ein Betrag von 75.000,00 Euro mit Beschluss des Stadtsenates der Stadt Graz vom 14.01.2022, GZ.: A5 – 044818/2020/0012 aufwandsgenehmigt.

Der gemeinderätliche Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt daher gemäß § 45 Abs. 1 und 2 Zif. 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967idF LGBl. Nr. 45/2016 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Richtlinien des Sozialfonds „Graz hilft" für Grazer Bürger:innen in Notlagen grundsätzlich zu.

Der Bearbeiter:

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsleiterin:

Dr.in Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und ~~einstimmig/~~mehrheitlich/~~mit~~ _____ ~~Stimmen~~ angenommen/~~abgelehnt/~~ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration am 15.2.2022

Der/Die Schriftführer:in:

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen ☒ öffentlichen ☐ nicht **öffentlichen Gemeinderatssitzung**

☐ **bei Anwesenheit von ..... Gemeinderät:innen**

☐ einstimmig ☒ mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Schriftführer.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-28T10:33:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-01-28T11:43:23+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ DIGITALE SIGNATUR	**Signiert von**	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-02-01T09:15:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GRAZ

Stadt Graz
Sozialamt

Zusatzantrag zum Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 044818/2020/0013

Betr.: Sozialfonds „Graz hilft" für Grazer Bürger:innen in Notlagen
Änderung der Richtlinien

Graz, 15.2.2022

Der gemeinderätliche Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration hat in der Sitzung am 15.2.2022 die Richtlinien im Motivenbericht hinsichtlich der Anspruchsberechtigen zum gegenständlichen Gemeinderatsantrag um folgende Zielgruppe ergänzt:

- Subsidiär Schutzberechtigte

Bei den Ausschlussgründen für eine finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds „Graz hilft" wird der erste Punkt wie folgt ergänzt:

- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte

Der Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration

GR Michael Ehmann

Die Schriftführerin:

Brigitte Jantscher